

Firma

Straße

Land/PLZ/Ort

Ansprechpartner

Internet

UstIdNr.

Telefon

E-Mail

Produktgruppe

Mitglied Didacta Verband e. V.

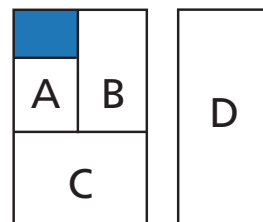
Die angegebene Adresse muss gleichzeitig auch die Rechnungsadresse sein.

**Standfläche**

Ausstellungsfläche (Minimum 9 m<sup>2</sup>, Standtyp je nach Verfügbarkeit):  m<sup>2</sup>

- Typ A: Reihenstand (eine Seite offen)
- Typ B: Eckstand (min. 15 m<sup>2</sup>, zwei Seiten offen)
- Typ C: Halbinselstand (min. 30 m<sup>2</sup>, drei Seiten offen)
- Typ D: Inselstand (min. 50 m<sup>2</sup>, vier Seiten offen)

135 € / m<sup>2</sup>  
145 € / m<sup>2</sup>  
155 € / m<sup>2</sup>  
165 € / m<sup>2</sup>



**Registrationsgebühr (obligatorisch)**

Eintrag in offiziellen Messekatalog und Onlineverzeichnis, WLAN

190 €

**Stromanschluss (obligatorisch)**

Standardstromanschluss 3 kW

250 €

**Versicherung (obligatorisch)**

50 €

**Anzeigenschaltung im offiziellen Messekatalog**

- 1/1 Seite 4-farbig 2.100 €
- 1/2 Seite 4-farbig hoch/quer 1.200 €
- 1/3 Seite 4-farbig hoch/quer 950 €
- 1/4 Seite 4-farbig 650 €

**Standbau**

- Wir haben unseren eigenen Standbau
- Bitte senden Sie uns ein Angebot für unseren Standbau

**Gesamtbetrag** zzgl. gesetzl. MwSt.

€

**Zahlungsbedingungen**

50 % der Gesamtkosten werden bei Erhalt der Rechnung fällig. Die verbleibende Summe muss bis zum 18. März 2019 entrichtet werden. Mit der Annahme der Anmeldung durch die GEE Global Education Events GmbH kommt ein bedingter Vertrag zustande. Die Bedingung tritt ein mit Zugang einer Bestätigung der GEE an den Anmelder. Der Aussteller verzichtet mit seiner Unterschrift unwiderruflich auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche wegen Nichteintritts der Bedingung. Mit der Annahme dieser Anmeldung durch GEE Global Education Events GmbH ist die Teilnahmegebühr in voller Höhe entstanden. Der Vertrag ist nicht einseitig vom Besteller widerrufbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Besteller gleichzeitig die Akzeptanz der umseitig aufgeführten Geschäftsbedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEE Global Education Events GmbH (im folgenden GEE genannt)

## I. Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Anmeldevordrucks unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vorzunehmen. Der (Miet-) Vertrag ist mit Zugang des unterschriebenen Anmeldevordrucks an die GEE geschlossen. (2) Vom Anmelder gestellte Bedingungen oder Vorbehalte haben keine Gültigkeit. Alle zusätzlichen Vereinbarungen wie die Bestellung von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen, Einzelgenehmigungen und Sondergenehmigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die GEE. (3) Die GEE kann, wenn es wichtige Umstände erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung - einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße um bis zu 10 % der angemeldeten Fläche verändern. (4) Über die Standfläche, die vom Anmelder oder seinem Beauftragten nicht einen Tag vor Beginn der Fachmesse übernommen ist, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Anmelder eine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen kann. (5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anmelders werden von GEE nicht anerkannt.

## II. Datenschutz

(1) Der Veranstalter ggf. auch dessen Dienstleister dürfen personenbezogene Daten des Ausstellers zur Erfüllung der Vertragsabwicklung verarbeiten und an die Didacta Ausstellungs- und Verlagsgesellschaft mbH, Rheinstraße 94, 64295 Darmstadt, übermitteln, die die Daten zum Zwecke der Bewerbung dieser und anderer Veranstaltungen im Bildungsbereich unter Beachtung des Datenschutzes nutzen darf. Mit Übermittlung der Daten willigt der Aussteller ein, dass der Veranstalter die Kommunikation bzw. Informationsübermittlung per E-Mail, postalisch oder telefonisch unter strenger Beachtung des jeweils aktuellen Datenschutzgesetzes vornehmen kann. Dem Aussteller ist es jederzeit gestattet in seine übermittelten Daten einzusehen, sie zu berichtigen sowie zu löschen bzw. zu sperren. Wünscht der Aussteller eine Löschung seiner Daten, wird dies unverzüglich vom Veranstalter durchgeführt, wenn es nicht der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Ist der Aussteller mit der Nutzung seiner Daten nicht einverstanden, kann er sein Einverständnis widerrufen (info@gee-group.com).

## III. Fälligkeit und Zahlungsverzug

(1) Der gesamte vertraglich vereinbarte Betrag wird mit Vertragsabschluss fällig. (2) Bei Nichtzahlung trotz Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung ist GEE berechtigt, über die Standfläche zu verfügen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. (3) Der Anmelder ist bei Überschreitung des Zahlungszieles ohne Mahnung verpflichtet, GEE die banküblichen Zinsen zu zahlen. (4) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat GEE am eingebrachten Ausstellungsgut und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Anmelders eingelagert werden. Diese können von GEE nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Anmelder nach Abzug aller Kosten überwiesen.

## IV. Unteraussteller

(1) Die Überlassung eines zugewiesenen Standes oder Teilen davon an Unter- oder Mitaussteller bedarf der vorherigen Erlaubnis durch GEE. Unter- oder Mitaussteller sollen vom Anmelder auf einem der Anmeldung beigefügten Schreiben separat mit voller Adresse und dem jeweiligen Produktprogramm verbindlich genannt werden. Die Zulassung eines oder mehrerer Unter- bzw. Mitaussteller wird dem Anmelder durch die GEE mitgeteilt. Erst nach Erhalt dieser Zulassung ist ein Unter- bzw. Mitaussteller zur Teilnahme zugelassen. (2) Eine ohne vorherige Erlaubnis von GEE erfolgte Aufnahme von Unter- oder Mitausstellern berechtigt GEE, den Vertrag mit dem Anmelder fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Anmelders räumen zu lassen. Für jeden unangemeldeten Mitaussteller / jedes zusätzliche Unternehmen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 350,- EUR (zzgl. gesetzl. MwSt.) erhoben. (3) Der Anmelder haftet gegenüber der GEE für ein Verschulden des Unter- oder Mitausstellers wie für eigenes Verschulden.

## V. Versicherung und Haftung

(1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Anmelders bzw.

dessen Beauftragten. (2) Die Haftung von GEE für Personen- oder Sachschäden beschränkt sich in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (3) Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. (4) Der Anmelder bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtungen entstehen. Der Anmelder stellt die GEE ausdrücklich von jeglichen hieraus resultierenden Regressansprüchen Dritter, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von GEE oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei. (5) GEE haftet nicht bei Absage, örtlicher Verlegung, terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfe, Energiemangel etc.

## VI. Rücktritt

(1) GEE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Anmelders die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird, oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wird. Hier- von hat der Anmelder die GEE unverzüglich zu unterrichten. (2) Tritt GEE aus den in I. (4) oder II. (2) genannten Gründen vom Vertrag zurück, so bleibt der Anmelder gleichwohl zur Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages verpflichtet.

## VII. Nichtteilnahme

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Fläche zu belegen und kann diese Fläche von der GEE wieder neu vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), hat der Anmelder 50 % der Teilnahmekosten zu zahlen. Ist eine Neubelegung nicht möglich, ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen.

## VIII. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der GEE unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag schriftlich mitzuteilen, so dass die GEE etwa vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen GEE.

## IX. Sonstiges

(1) Gegen Ansprüche der GEE kann der Anmelder nur dann aufrechnen, wenn es sich um Ansprüche aus § 537 oder § 538 BGB handelt. Andernfalls nur dann, wenn die Gegenforderung des Anmelders unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Anmelder nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag beruht. (2) Ansprüche des Anmelders verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der jeweiligen Veranstaltung fällt. (3) Ist die GEE auf Grund höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen GEE. (4) Der Aussteller hat den Stand während der Laufzeit der Veranstaltung messety- pisch zu bewirtschaften. Als messety- pisch in diesem Sinne gilt die Standabgrenzung mit Systemwänden, Teppichboden, die Besetzung des Standes mit Personal sowie die Bestückung mit Ausstellungs- bzw. Werbema- terial. Zuwiderhandlungen lösen einen pauschalierten Schadensersatzanspruch von 5.000 EUR aus. Darüber hinausgehende Schäden werden nach Nachweis dem Aussteller berechnet.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Hamburg. (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich (3) Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Ham- burg. (4) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Anmelder keinen allge- meinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## XI. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Stand: Juli 2018